

# **amtliche Bekanntmachung 1**

# Amtsgericht Rudolstadt

Rudolstadt, 16.08.2022

Az.: K 79/21



## Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Dienstag, 07.02.2023</b>	<b>09:00 Uhr</b>	<b>I, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Rudolstadt, Marktstraße 54, 07407 Rudolstadt</b>

öffentlich versteigert werden:

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Öpitz

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur, Flurstück</b>	<b>Wirtschaftsart u. Lage</b>	<b>Anschrift</b>	<b>m<sup>2</sup></b>	<b>Blatt</b>
1	Öpitz	1, 91/2	Gebäude- und Freifläche, Mühlbachstraße 1	Mühlbachstraße 1, 07381 Pößneck OT Öpitz	280	83 BV 1
2	Öpitz	1, 245/91	Gebäude- und Freifläche, Mühlbachstraße 1	Mühlbachstraße 1, 07381 Pößneck OT Öpitz	280	36 BV 1

### Lfd. Nr. 1

#### Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

zweigeschossiger Anbau (am Stammgrundstück Flurstück 245/91) mit seperatem Treppenhaus und einer Wohnfläche von ca. 70 qm, Gartenteich;

#### Verkehrswert:

8.000,00 €

**Lfd. Nr. 2****Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):**

Eckgrundstück bebaut mit einem zweigeschossigem Wohnhaus, Zwischenbau und Nebengebäude, ca. 120 qm Wohnfläche;

**Verkehrswert:** 45.000,00 €

**Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.**

Der Versteigerungsvermerk ist am 15.09.2021 (Flur 1, Flurstück 91/2) und 15.12.2021 (Flur 1, Flurstück 245/91) in das Grundbuch eingetragen worden.

Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 07.09.2021 (Flur 1, Flurstück 91/2) und der 10.12.2021 (Flur 1, Flurstück 245/91).

**Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.